



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Lahmann Rehbock GmbH & Co. KG, Erpensen 6, 29378 Wittingen, Änderung und Erweiterung der Biogasanlage bei Erpensen**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG¹

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Naturdenkmal punkthafter Ausprägung etwa 900 m östlich

Im Beurteilungsgebiet der Anlage liegt ein Naturdenkmal gemäß Nr. 2.3.5 der Anlage 3 zum UVPG i. V. m. § 28 BNatSchG². Das Naturdenkmal befindet sich östlich in ca. 900 m Entfernung. Aufgrund der weiten Entfernung zum Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass von der Anlage ausgehende Lärm- und andere Emissionen auf das Naturdenkmal einwirken und zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Trinkwassergewinnungsgebiet

Ein Trinkwassergewinnungsgebiet ist eine Vorstufe zum Trinkwasserschutzgebiet. Es hat noch keine rechtliche Wirkung, solange noch keine Anordnungen nach § 52 WHG erteilt wurden. Im

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)- vom 29.07.2009, BGBl. S. 2542, in der derzeit geltenden Fassung

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

Fax

E-Mail

DE-Mail

mail.de

Internet

0531 35476-0

0531 35476-333

poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-

mail.de

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Wasserwirtschaft des Landkreises Gifhorn beteiligt. Mit Stellungnahme vom 08.02.2022 hat die Wasserwirtschaft des Landkreises Gifhorn darauf hingewiesen, dass mit Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes nach § 51 WHG in Verbindung mit § 52 WHG zukünftig bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden können. Bedenken gegen das Vorhaben wurden jedoch nicht vorgetragen.

Sonstige

Andere, in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzgüter liegen nicht im Beurteilungsgebiet des Vorhabens.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist daher nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Gifhorn (Naturschutzbehörde) vom 02.03.2022 ist davon auszugehen, dass keine Umstände erkennbar sind, die für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sprechen.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 UVPG geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im niedersächsischem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.